

Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ (SFK 3) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. vom 12. Juli 2005

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts
(Unterhaltsrechtsänderungsgesetz)**

I. Vorbemerkung

Entsprechend der Aufgabenstellung der SFK 3 befasst sich die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit den unmittelbaren sowie mittelbaren Auswirkungen auf Kindesunterhaltsansprüche. Soweit die Änderungen Ehegattenunterhaltsansprüche, Unterhaltsansprüche aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft betreffen, wird hierzu nicht gesondert Stellung genommen.

II. Generelle Bewertung

Die SFK 3 begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, namentlich die Besserstellung der Kinder und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts, sowie durchaus auch die Bestrebung, den Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe zu betonen.

Allerdings wird die im Gesetzentwurf geäußerte Auffassung, dass diese Ziele durch die vorgesehenen Änderungen erreicht werden, nicht uneingeschränkt geteilt.

Als zwingend notwendig und überfällig wird

- die Rangfolgenänderung zugunsten der minderjährigen Kinder sowie der privilegierten Volljährigen sowie
- die Festlegung eines Mindestunterhalts

begrüßt.

III. **Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften**

§ 1609 BGB-E

Wie bereits ausgeführt, wird die Rangfolgenänderung zugunsten der minderjährigen Kinder und der ihnen gleichgestellten, sog. privilegierten Volljährigen begrüßt. Trotz der von interessierter Seite geäußerten Bedenken erscheint auch die Rangfolgenänderung bezogen auf den betreuenden Elternteil hinnehmbar, um die Lebenssituation der Kinder zu verbessern. Dies gilt vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass ein unterhaltsberechtigter Erwachsener in der Lage ist, seinen nicht gedeckten Bedarf evtl. durch – überobligatorische – Tätigkeit selbst zu decken, ein minderjähriges oder noch in der allgemeinen Schulausbildung befindliches Kind jedoch in der Regel nicht. Die klare Begünstigung des Kindesunterhalts wird auch von den Unterhaltspflichtigen akzeptiert werden, die eher bereit sind, Kindes- als Ehegattenunterhalt oder Unterhalt nach § 1615 I BGB zu zahlen.

Die weiteren Rangfolgen sind nachvollziehbar und an und für sich nicht zu beanstanden, da sie der bisherigen Gewichtung der Unterhaltsansprüche entsprechen.

Überlegenswert könnte allerdings sein, dem Unterhaltsanspruch des Volljährigen, der für die Zeit der **Erstausbildung** besteht, einen besseren Rang einzuräumen. Hier kann es bei der jetzigen Rangfolgenregelung durchaus zu Unzuträglichkeiten kommen.

Im Übrigen ist die Rangfolge für Volljährigenunterhalt nicht zu beanstanden, vor allem vor dem derzeitig diskutierten Hintergrund des Wiederauflebens eines Unterhaltsanspruchs von Volljährigen, die eine bereits erreichte Lebensstellung verloren haben.

Durch die Änderung des § 1609 BGB ergibt sich eine Vereinfachung in der Unterhaltsberechnung insoweit, als eine Mangelberechnung nur noch zwischen Kindern zu erfolgen hat und insbesondere eine zweistufige Mangelberechnung zukünftig entfällt. Dies trägt sicherlich auch zur Transparenz des Unterhaltsrechts bei.

Dies wird allerdings durch die Ausführungen auf S. 37 ff. der Entwurfsbegründung wieder in Frage gestellt, die zwar der Einzelfallgerechtigkeit dienen, jedoch die Unterhaltsberechnung im Rahmen einer Beratung erschweren. In jedem Fall bleibt damit die Berechnung für die nachrangig Berechtigten schwierig und zeitaufwändig.

Die veränderte Rangfolge könnte zu einer Entlastung der UV-Kassen führen, da die Unterhaltsberechnungen für minderjährige Kinder einfacher werden und – sofern seitens des Schuldners tatsächlich gezahlt wird – mit einer Reduzierung der gestellten UV-Anträge zu rechnen ist. Ob diese Folgen tatsächlich eintreffen, wird man jedoch wohl erst beurteilen können, wenn sich das neue Recht in der Praxis eingespielt hat; schon jetzt ist jedoch abzusehen, dass die Fallzahlen im Bereich des UVG nicht derart gravierend zurückgehen werden, dass Personaleinsparungen gerechtfertigt sind.

Damit kann die Auffassung, wonach die Neuregelung zu einer Entlastung der Jugendämter und der Familiengerichte führen wird, nicht geteilt werden, zumal die Mangelberechnung unter Einsatz von Festbeträgen für den Ehegatten ohnehin schon zu einer erleichterten Berechnung geführt hat.

§ 1612 BGB-E

Entgegen den Ausführungen in der Entwurfsbegründung wird die Aufhebung von § 1612 Abs. 2 S. 2 BGB als bedenklich angesehen. Nach dem dann geltenden Wortlaut der Vorschrift ist eine Änderung des Unterhaltsbestimmungsrechts der Eltern nicht mehr möglich. Dies ist jedoch nicht mit der Gesetzesintention vereinbar. In Fällen der missbräuchlichen Ausübung muss eine Korrekturmöglichkeit bestehen. Allein der 2. Halbsatz von Absatz 2 Satz 1 reicht aber nicht aus, um eine solche Möglichkeit anzunehmen. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die Korrekturmöglichkeit eindeutig aus dem Gesetz ergibt.

Um den beabsichtigten Zweck des Wegfalls der verfahrensrechtlichen Zweigleisigkeit zu erreichen, erscheinen Verfahrensregeln erforderlich, die klarstellen, dass im laufenden Unterhaltsprozess diese Frage als Vorfrage mit zu entscheiden ist.

§ 1612 a BGB-E

Die Festlegung eines Mindestunterhalts wird begrüßt, wenngleich zu wünschen gewesen wäre, dass der neue Mindestunterhalt sich an dem § 135 %-Wert des § 1612 b Abs. 5 BGB und damit am Existenzminimum orientiert hätte.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Bezugsgröße des § 32 Abs. 6 S. 1 EStG i. V. m. der vorgesehenen Neufassung des § 1612 b Abs. 5 BGB zu einer Reduzierung der derzeitigen **Zahlbeträge** führt.

Dass dies tatsächlich dem Entwurfsziel, Stärkung des Kindeswohls dient, ist nicht ersichtlich und den Betroffenen wohl auch kaum plausibel zu erläutern. Die Anknüpfung an das Steuerrecht ist wohl doch nur der Haushaltslage geschuldet.

Andererseits ist bei den zukünftig niedrigeren Zahlbeträgen damit zu rechnen, dass diese dem Schuldner durch die neue Orientierung an 100 % besser verständlich zu machen sind; dies könnte zu einer verbesserten Zahlungsmoral führen.

Positiv wird der Wegfall der Ost-West-Differenzierung bewertet.

Problematisch und nicht eindeutig ist allerdings die Gesetzesformulierung. Dies beruht darauf, dass im EStG von einem Jahresbetrag die Rede ist, während in § 1612 a BGB die Anknüpfung nur der monatliche Unterhalt sein kann. Bei der jetzigen Gesetzesformulierung ist die Tenorierung eines dynamischen Titels schwierig und wird unübersichtlich, zumal dann, wenn auch noch die Kindergeldanrechnung dynamisch ausgestaltet werden soll. Dies führt zu den bekannten Problemen im Rahmen der Vollstreckung, dass nämlich den dynamischen Titeln die Vollstreckungsfähigkeit abgesprochen wird.

§ 1612 b Abs. 5 BGB-E

Die grundsätzlichen Bedenken zu dieser Vorschrift sind im Rahmen der derzeitigen Fassung des Gesetzes hinlänglich diskutiert worden. Zwischenzeitlich ist die Nichtan-

rechnung des Kindergelds von den Unterhaltsschuldnern wenn auch zähneknirschend so doch weitgehend akzeptiert worden.

Vor diesem Hintergrund trägt es zur Vereinfachung bei, dass die Teilanrechnung entfällt.

Allerdings ist es vor dem Hintergrund der im Rahmen der Vollstreckung noch immer fehlenden Akzeptanz von dynamischen Titeln dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber hier eine klare Regelung schafft, damit auch die Vollstreckbarkeit von dynamischen Titeln bezogen auf die Kindergeldanrechnung klargestellt und damit sichergestellt ist. Da es sich hierbei letztlich um die Frage des vollstreckungsfähigen Inhalts eines Titels handelt, erscheint eine Klarstellung in der ZPO sinnvoll.

Wo jedoch auch immer die Regelung verortet werden mag, es erscheint aus der Sicht der SFK 3 eine gesetzliche Normierung erforderlich, um die gewünschte Eindeutigkeit und vor allem einheitliche Handhabung zu erreichen.

So sinnvoll die Ausdehnung der Nichtanrechnung des Kindergelds auf volljährige Kinder sein mag, so wenig eindeutig ist **Satz 2 des § 1612 b Abs. 5 BGB-E**.

Hier gibt es keinen Mindestunterhalt, der die Grenze für die Anrechnung oder Nichtanrechnung bilden könnte. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint diesbezüglich erforderlich.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine gesetzgeberische Klarstellung zur Frage der Anrechnung des vollen oder des hälftigen Kindergelds in den Fällen des Volljährigenunterhalts angezeigt, in denen nur ein Elternteil zum Barunterhalt leistungsfähig ist, der andere – wenn auch nicht geschuldet – aber tatsächlich Naturalunterhalt leistet. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage uneinheitlich und eine Klarstellung des Gesetzgebers ist vor allem im Interesse des nicht zum Barunterhalt leistungsfähigen Elternteils, in dessen Haushalt der Volljährige aber lebt, dringend erforderlich.

§ 1615 I BGB-E

Die erleichterte Möglichkeit der zeitlichen Ausweitung des Unterhaltsanspruchs des § 1615 I BGB für den betreuenden Elternteil durch Absenkung der Schwelle auf einfa-

che Unbilligkeit wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist aus der Sicht der Praxis, vor allem aus der Sicht der Jugendämter, die nach § 18 SGB VIII zur Beratung allein erziehender Mütter über deren Unterhaltsansprüche verpflichtet sind, eine klare gesetzliche Regelung mit Beispielsfällen wünschenswert, um die Rechtsanwendung zu vereinfachen.

Übergangsregelung des Art. 229 (15) EGBGB-E

Absatz 1:

Die Übergangsregelung in der derzeitigen Fassung ist nur schwer handhabbar und trägt den Bedürfnissen der Praxis nicht ausreichend Rechnung.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung bestehender Titel sind nicht klar definiert. Insbesondere ist die Frage, wann eine Änderung dem anderen unter besonderer Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist, nicht klar.

Damit ist eine unsichere Rechtslage geschaffen, die erst durch die Rechtsprechung einer Klärung zugeführt werden muss. Bis jedoch in diesem Bereich höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, wird einige Zeit vergehen und in dieser Zeit besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies gilt vor allem für die im Rahmen der Tätigkeit der Jugendämter häufig vorkommenden Fällen des Zusammentreffens von Kindes- und Ehegattenunterhaltsansprüchen im Mangelfall. Ungeachtet der Neuregelung der Rangfolge dürfte hier dem Unterhaltspflichtigen zur Vermeidung von Mehrbelastungen anzuraten sein, vor Errichtung eines höheren Kindesunterhaltstitels abzuwarten, ob eine Änderung des Ehegattenunterhaltstitels Erfolg hat oder an der Unzumutbarkeitsregelung scheitert. Dies aber wiederum hat zur Folge, dass die freiwillige Erhöhung der Kindesunterhaltsleistungen nicht der Regelfall sein wird. Die Überprüfung der Unterhaltstitel durch die Jugendämter wird erforderlich, da sich § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB auf den Mindestunterhalt bezieht und dem Kind mehr Geld zustehen könnte.

Aber auch in den Fällen, in denen durch die Mindestunterhaltsregelung in Verbindung mit der neuen Kindergeldanrechnung weniger zu zahlen wäre als bisher titulierte, erscheint eine Überprüfung aus dem Gesichtspunkt der Fairness und vor allem der einvernehmlichen Unterhaltsregelung zugunsten des Kindes durch die Jugendämter erforderlich.

Die dadurch entstehenden Mehrbelastungen werden durch die Vereinfachungen bei der Mangelberechnung nicht aufgefangen.

Im Hinblick auf die Regelung des § 323 Abs. 3 ZPO, auf die verwiesen wird, ist auch die zeitliche Komponente bei der Abänderung von Urteilen zu berücksichtigen.

Absatz 2:

Die derzeitige Fassung ist unklar, wie die Verunsicherung vor allem in den Jugendämtern zeigt. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob Grundlage für die Umrechnung der Tabellenbetrag oder der Zahlbetrag des alten Titels ist. Hier ist dringend eine Klärung erforderlich.

Zudem ist die Regelung derart kompliziert, dass der Unterhaltspflichtige sie in der Regel nicht nachvollziehen kann, aber auch die Vollsteckungsorgane überfordert sein dürften und beide sich im günstigsten Fall ungeprüft auf die Berechnungen der Gläubiger und hier vor allem der Jugendämter verlassen werden, im schlimmsten Fall aber die Zahlung einstellen bzw. die Vollstreckung ablehnen werden.

In allen Fällen ist aber ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand zu verzeichnen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Intention des Gesetzgebers ausdrücklich begrüßt wird.

Die Vorstellung allerdings, dass die vorgesehene Neuregelung zu vor allem personellen Einsparungen im Bereich der Jugendämter und der Gerichte führen wird, wird nicht geteilt und ihr wird entschieden widersprochen.